

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 20/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,  
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und  
die Richterin K n i c k r e h m  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Februar 2006 wird  
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Urteil vom 15. Februar 2006 die Auffassungen des Beklagten und des erstinstanzlichen Gerichts bestätigt, wonach die Klägerin nicht schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin formuliert zwar fünf Fragen, die sie als Rechtsfragen für grundsätzlich bedeutsam hält, sie legt aber den Klärungsbedarf nicht ausreichend dar. Insbesondere behauptet sie nicht, dass die Fragen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht ausdrücklich beantwortet worden seien und sich aus der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für deren Beantwortung entnehmen ließen (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Insoweit genügt auch nicht der (ohnehin unzutreffende) Hinweis, das - hier in sämtlichen Fragen behandelte - Fibromyalgie-Syndrom habe erst 2004 in die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) Eingang gefunden (vgl dazu bereits AHP 1996, Nr 2618, S 136). Denn eine höchstrichterliche Rechtsprechung hätte seither durchaus schon ergehen können, soweit es sich dabei überhaupt um Rechtsfragen handelt.



- 6 Weiter macht die Klägerin geltend, sie sei rechtlich nicht ausreichend gehört worden, das LSG sei zur Bedeutung des Fibromyalgie-Syndroms und zur Einschätzung des GdB überraschend der vom Beklagten vorgelegten versorgungsärztlichen Stellungnahme der Sozialmedizinerin Dr. G. gefolgt. Diesem Vorbringen lässt sich nicht entnehmen, inwiefern ein sorgfältiger Beteiligter, der - wie die Klägerin im Berufungsverfahren - noch dazu anwaltlich vertreten war, durch das Berufungsurteil in rechtserheblicher Weise überrascht worden sein konnte. Denn grundsätzlich muss ein Beteiligter damit rechnen, dass das Gericht bei unterschiedlichen ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen auch den für den Beteiligten ungünstigen folgen kann. Im Übrigen hat die Klägerin nicht dargetan, sie habe in der mündlichen Verhandlung versucht, die Auffassung des Berufungssenats zur Relevanz der gutachtlichen Stellungnahmen von Dr. G. zu erfragen, um erforderlichenfalls in der Lage zu sein, durch Stellen eines Beweisantrages auf die weitere Sachverhaltsaufklärung einwirken zu können.
- 7 Soweit die Klägerin letztlich die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) angreift, kann sie damit schon wegen der einschränkenden Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG keine Revisionszulassung erreichen.
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

